

ja nicht von Kaiser Konrad II., sondern von dessen Gemahlin Gisela ‚adoptiert‘ worden. Aber abgesehen davon, daß auch Sophia und Beatrix am Hofe des Kaisers (*in aula regis*) aufgezogen wurden, war es in beiden Fällen das Haus der nächsten Verwandten, in das die Waisenkinder aufgenommen wurden. Die Rechtslage war also durchaus vergleichbar. In dem einen Fall war es die Kaiserin Gisela (und nicht ihr Mann), die als Mutterschwester der beiden oberlothringischen Herzogstöchter deren nächste Verwandte und daher dazu berufen war, die Waisen in ihre Obhut zu nehmen. Im Falle der Kinder Liudolfs war Kaiser Otto als Großvater der nächste Verwandte (und nicht seine zweite Gemahlin Adelheid), der sich um die Waisen zu kümmern hatte.

Es lebte zwar noch die Mutter der Kinder, Ita. Diese hatte jedoch nach ihrer Heirat mit dem Königssohn Liudolf (947) den Hof Ottos des Großen begleitet und die Königin des verwitweten Herrschers vertreten⁷⁴. So wäre die Vorstellung gewiß nicht lebensfremd, daß Ita auch nach dem Tode Liudolfs (957) als junge Witwe wenigstens zeitweise an dem Hof ihres kaiserlichen Schwiegervaters lebte und dort nicht nur ihr dreijähriger Sohn Otto, sondern auch ihre kleinen Töchter (Richlind und Mathilde) wie Kinder des Hauses aufgezogen wurden, bis sie herangewachsen waren. Mit Sicherheit weilte die Witwe Ita im Jahre 958 tatsächlich am Königshof, wo sie als Intervenientin auftrat⁷⁵.

5. Adoption und Thronfolge

Hlawitschka weist mit Recht darauf hin, daß „solche ‚Adoptionen‘ keine Konsequenzen mehr hinsichtlich einer eventuellen Nachfolgemöglichkeit im Königtum hatten“ (S. 70 Anm. 234). Im Falle der Königs kandidatur Hermanns von Schwaben liegt die Sache allerdings ganz anders. Dessen Anspruch gründete nicht auf der ‚Adoption‘ seiner Mutter (Richlind) durch Otto den Großen (dann hätte Hlawitschka Recht), sondern darauf, daß Richlind die leibliche Enkelin, Hermann selbst also leiblicher Urenkel des Kaisers war!

74) Ottenthal, *Regesta Imperii* 2,1 (1893) 157 a. Nach Hrotsvith, *Gesta Ottonis*, MGH SS. rer. Germ. [34] S. 217: *Ac vice reginae summo veneratur honore (Vers 459). Sed ceu reginam regnum transire per amplum* (Vers 463).

75) MGH D O I Nr. 192, S. 274: *per petitionem dilecte et venerabilis matrone Ide, vidue filii nostri prenominati*.